

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBs) – Stand 18/06/2025

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und dem Auftragnehmer (spectra Consult GmbH oder spectra) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, soweit individualvertraglich nichts anderes geregelt ist. Insbesondere finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien Anwendung, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von spectra Vertragsbestandteil. Ohne eine solche Zustimmung werden sie zurückgewiesen.

### 2. LEISTUNGEN VON SPECTRA

2.1. Spectra erbringt für den Kunden europaweit wissenschaftliche Beratungsdienstleistungen im Zuge der Notifizierung, Registrierung oder Autorisierung von Chemikalien, Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder Bioziden, von Kosmetika, Lebens- und Futtermitteln, Medizin-, Veterinärmedizin- und Pharmaprodukten, im Kontext Produktsicherheit (Regulatory Compliance), sowie bei der Gründung und dem Management von Task Forces und Produktkonsortien, sowie aller damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten.

2.2. Angebote von spectra sind 28 Tage gültig, sofern im Angebot keine abweichenden Angaben gemacht werden. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn spectra ein Angebot des Kunden ausdrücklich annimmt.

2.3. Angebotsinhalte, insbesondere das Projektkonzept, Leistungsumfang sowie die Kosten-schätzung (Werke) sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Das Urheberrecht an den Werken verbleibt bei spectra.

2.4. Aufträge von Seiten des Kunden können innerhalb von 28 Tagen von spectra angenommen werden, sofern im Auftrag keine abweichenden Angaben gemacht werden.

2.5. Art und Umfang der Leistungen sowie Zeitrahmen werden in der Regel in einem individuellen Projektvertrag mit detaillierter Leistungsbeschreibung vereinbart.

2.6. Spectra ist berechtigt, erforderliche Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte (Subkontrakt) unter Kostenübernahme des Kunden erbringen zu lassen. Spectra ist auch berechtigt, anfallende Kosten vom Kunden vorab ganz oder teilweise erstattet zu verlangen. Spectra kann darüber hinaus anfallende Kosten der Organisation und Koordination mit dem Dritten als vertragliche Leistungen vom Kunden verlangen. Kosten verstehen sich in diesem Zusammenhang zuzüglich eventuell anfallender Steuern.

### 3. LEISTUNGEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

3.1. Zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen ist spectra regelmäßig auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Der Kunde wird daher spectra in dem erforderlichen Umfang bei der Erbringung der Leistungen unterstützen. Ziel soll ein zügiger und effizienter Projektfortgang sein.

3.2. Der Kunde wird insbesondere die für das Projekt erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Dies schließt auch alle Informationen und Unterlagen mit ein, die erst während des Projektfortgangs bekannt bzw. relevant werden. Spectra verlässt sich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der erhaltenen Daten. Für den Fall, dass erforderliche Informationen und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, so verlängert sich der vereinbarte Zeitraum für die Leistungserbringung angemessen und spectra ist nicht an die vereinbarten verbindlichen Lieferfristen gebunden.

3.3. Der Kunde prüft eigenständig alle relevanten Empfehlungen und Unterlagen, die von spectra, einem beauftragten Dritten oder nationalen oder europäischen Behörden im Zusammenhang mit dem Projekt erstellt werden auf richtige und vollständige Sachverhaltswiedergabe.

3.4. Der Kunde versichert, dass durch die Bereitstellung der Daten keine Rechte Dritter oder Geheimhaltungsabkommen mit Dritten verletzt werden.

3.5. Der Kunde stellt sicher, dass spectra vollumfänglich berechtigt ist, die Daten zur Bearbeitung des Projekts zu nutzen.

### 4. LEISTUNGSERBRINGUNG | FRISTEN

4.1. Spectra wird die im Projektvertrag vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen erbringen. In der Regel handelt es sich bei den Leistungen um die Bereitstellung von Werken,

wie Zusammenstellungen von Daten und Dokumenten, Zwischen- oder Abschlussberichten, Zusammenfassungen oder Expertengutachten.

4.2. Spectra verpflichtet sich, dem Kunden regelmäßig Bericht über den Projektfortschritt zu erstatten. Dies schließt zusätzliche für das Projekt zu berücksichtigende Punkte, mögliche auftretende Probleme und Verzögerungen ein.

4.3. Spectra handelt bei der Erstellung der Werke eigenverantwortlich und ist insbesondere nicht an einen bestimmten Arbeitsort oder bestimmte Arbeitszeiten gebunden. Spectra wird den Angaben und Weisungen des Kunden Rechnung tragen und wo erforderlich die Zustimmung des Kunden einholen.

4.4. Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass die volle Verantwortung für die regulatorischen Projekte sowie das entsprechende operative Geschäft bei dem Kunden liegt. Spectra ist nicht berechtigt, den Kunden rechtlich zu vertreten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes geregelt. Die Schriftform ist auch durch Email- sowie Fax-Schreiben gewahrt.

4.5. Verbindliche Fristen für die Leistungserbringung sind in dem jeweiligen Projektvertrag festgehalten und explizit als solche ausgewiesen. Bei allen anderen Zeitangaben handelt es sich um unverbindliche Schätzungen des nach fachmännischer Berechnung zu erwartenden Zeitaufwands. Die Schätzung beruht auf der Annahme, dass der Kunde seiner Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachkommt.

4.6. Spectra ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, die der Kunde zu verantworten hat. Hierzu zählen insbesondere das verspätete Bereitstellen von Informationen und Unterlagen sowie von Informationen und Unterlagen, die unvollständig bzw. ganz oder teilweise nicht korrekt sind.

4.7. Spectra haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdrutsche, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder

kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung oder andere größere Umwälzungen und Leistungsstörungen von Parteien, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen (z.B. Unterbrechungen des Telefon- oder Internetdienstes, die auf den Dienstanbieter oder Arbeitsmaßnahmen von Mitarbeitern eines Netzbetreibers zurückzuführen sind).

4.8. Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren. Spectra ist in diesem Fall berechtigt, Fristen, die innerhalb des Vertragsverhältnisses vereinbart wurden, je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Kunde ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Fristen gerät spectra nicht in Verzug.

Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist spectra zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Kunde daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

4.9. Spectra ist nicht verantwortlich insbesondere für durch nationale oder europäische Behörden verursachte Verzögerungen oder behördliche, dem vertraglichen Zweck zuwiderlaufende Entscheidungen, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkung auf das jeweilige Projekt haben.

Solche Fälle stellen eine wesentliche Veränderung der Geschäftsgrundlage dar. In diesen Fällen ist spectra berechtigt, insbesondere eine Anpassung des Vertrags zu verlangen.

4.10. Spectra hat das Recht, das Vertragsverhältnis vorzeitig mit einer angemessenen Frist zu beenden, wenn der Kunde seinen ihm obliegenden Pflichten, insbesondere der Mitwirkungspflicht, nicht angemessen nachkommt. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber eine weitere Mitwirkung ernsthaft und endgültig verweigert, durch spectra eine Ausschlussfrist zur Mitwirkung gesetzt wird oder besondere Umstände vorliegen,

die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine vorzeitige Beendigung rechtfertigen.

## 5. GEISTIGES EIGENTUM

5.1. Gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte an den von spectra (einschließlich von spectra beauftragten Dritten) erbrachten Leistungen (Werken), verbleiben bei spectra. Bei den Werken handelt es sich insbesondere um detaillierte Angebote, Projekt- und Dossierkonzepte, Leistungsbeschreibungen, umfangreiche Kostenschätzungen, Zusammenstellungen von Daten und Dokumenten, Präsentationen, Zwischen- oder Abschlussberichte, Zusammenfassungen von Informationen oder Studien und Expertengutachten sowie Dossiers, ist aber nicht auf diese beschränkt.

5.2. Spectra räumt dem Kunden für die Erfüllung des Vertragszweckes ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für urheberrechtlich geschützte Werke ein. Darüber hinaus erhält nur spectra ein Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken. Das eingeräumte Nutzungsrecht besteht für die Dauer des Vertragsverhältnisses und auch darüber hinaus, soweit dies für die Erfüllung des Vertragszweckes weiterhin notwendig ist.

5.3. Das eingeräumte Nutzungsrecht wird in seinem Umfang auch für unbekannte Nutzungsarten gewährt.

Die Bestimmungen zum Widerruf des Nutzungsrechts bei unbekannten Nutzungsarten bleiben unberührt.

5.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Werk oder Teile davon ohne ausdrückliche Zustimmung von spectra zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten sowie zu verändern. Im Falle einer unberechtigten Vervielfältigung oder Verbreitung des urheberrechtlich geschützten Werks oder Teilen davon haftet spectra insbesondere nicht gegenüber Dritten (z. B. für die Richtigkeit der Werksinhalte). Beabsichtigt der Kunde eine Weitergabe an Dritte oder Dritten Nutzungsrechte an den erbrachten Leistungen (Werken) einzuräumen, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung von spectra.

5.5. Verstößt der Kunde gegen diese Bestimmungen, hat spectra das Recht das Vertragsverhältnis nach vorangegangener Abmahnung fristlos zu kündigen und weitere gesetzliche Ansprüche (Unterlassung, Beseitigung, Schadensersatz) geltend zu machen.

5.6. Die vorgenannten Bestimmungen finden allerdings keine Anwendung auf vertrauliche Daten,

die der Kunde für die Erfüllung des Vertragszweckes spectra hat zukommen lassen.

## 6. QUALITÄT DER LEISTUNGEN | GEWÄHRLEISTUNG

6.1. Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass die Vertragsinhalte schwierigen Rechtsgebieten entstammen, die stark durch Einzelfallentscheidungen geprägt sind. Spectra kann daher keine Gewähr dafür übernehmen, dass das im Projektkontext von spectra vorgeschlagene Vorgehen (z.B. bezüglich der Zulassungs-, Test- oder Argumentationsstrategie) von den bewertenden nationalen oder europäischen Behörden als adäquat und entsprechend den regulatorischen Anforderungen angesehen wird. Auch kann der Erfolg eines Zulassungsantrags nicht garantiert werden.

6.2. Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dazu aufgefordert, alle Leistungen (Werke), insbesondere alle strategischen Vorschläge und Dokumente, einer unverzüglich eigenen kritischen Prüfung zu unterziehen.

6.3. Unstimmigkeiten oder – auch im laufenden Prozess bekannt gewordene – Mängel sind spectra unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens aber innerhalb vier (4) Wochen nach Leistungserbringung. Die Mängel sind dabei so detailliert wie möglich zu beschreiben.

6.4. Spectra ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, Unstimmigkeiten und Mängel ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist an der zu erbringenden Leistung zu beheben. Spectra wird den Kunden über Art und Umfang sowie den Zeitrahmen unterrichten, der für die Beseitigung des Mangels erforderlich ist.

6.5. Im Übrigen gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht.

6.6. Im Falle einer Kündigung des Vertrags hat spectra Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksam werden der Kündigung aufgrund des Vertrags erbrachten Leistungen.

6.7. Gehen Unstimmigkeiten oder Mängel ursächlich auf den Kunden zurück (z.B. durch Bereitstellung unvollständiger Dokumente oder nicht korrekter Daten), hat der Kunde die Kosten für die Mängelbeseitigung zu tragen.

6.8. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren nach zwölf (12) Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

6.9. Spectra übernimmt keine Gewährleistung für Leistungen (Werke), die durch Dritte erbracht werden (z.B. Berichte für Auftragsstudien, externe

Expertengutachten). Spectra ist verpflichtet etwaige Ansprüche gegen den Dritten an den Kunden abzutreten.

6.10. Unter Leistungserbringung ist in der Regel der Zeitpunkt zu verstehen, an dem das Werk an den Kunden gesendet wurde.

## 7. HAFTUNG | SCHADENSERSATZ

7.1. Spectra haftet

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit.

7.2. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, vergeblicher Aufwendungen, Betriebsunterbrechungen oder Produktionsausfalls ausgeschlossen.

7.3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht haftet Spectra nur bis zur Höhe der Deckungssumme der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Spectra verpflichtet sich, alles zu tun, dass der Versicherungsschutz bestehen bleibt, insbesondere die rechtzeitige Zahlung der fälligen Versicherungsprämien. Spectra verpflichtet sich zudem, im Falle dass der Versicherungsschutz endet, z.B. durch Ausübung eines Sonderkündigungsrechts, dies dem Vertragspartner sofort schriftlich oder per Email mitzuteilen.

7.4. Spectra hat zur Absicherung etwaiger Verstöße gegen die Vertragspflichten eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 3.000.000 € abgeschlossen.

7.5. Für Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten gilt im Rahmen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eine Entschädigungsgrenze von 100.000 €.

7.6. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Insbesondere übernimmt Spectra keine Haftung für Leistungen (Werke), die durch Dritte erbracht werden. Spectra ist verpflichtet etwaige Ansprüche gegen den Dritten an den Kunden abzutreten.

7.7. Alle Schadenersatzansprüche verjähren nach zwölf (12) Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder betrifft die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.8. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.

7.9. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht erfasst.

## 8. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

8.1. Spectra verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle vertraulichen Informationen, die der Kunde im Rahmen der Angebotserstellung, Vertragsverhandlungen und des laufenden Projektvertrags mit Spectra teilt. Vertrauliche Information kann unter anderem experimentelle Studiendaten, Produktzusammensetzungen, Herstellungsverfahren, Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung, Ideen zum geistigen Eigentum, Marketingstrategien, Lieferanten, Kundenbeziehungen, Tonnagedaten etc. umfassen, ist aber nicht auf diese beschränkt. Spectra nutzt die vertrauliche Information nur in dem Maße, wie es zur Leistungserfüllung erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Zustimmung des Kunden.

8.2. Spectra ist von der Schweigepflicht gegenüber nationalen oder europäischen Behörden entbunden.

8.3. Spectra hat die Schweigepflicht auf ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Subkontraktoren übertragen und ist daher gegenüber diesen von der Schweigepflicht entbunden.

8.4. Die Schweigepflicht reicht, soweit individualvertraglich nichts anderes geregelt ist, bis höchstens drei (3) Jahre über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

8.5. In der Regel schließt Spectra noch vor Vertragsabschluss mit dem Kunden eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung ab. In dem Fall wird die Geheimhaltungsvereinbarung zu einem integralen Bestandteil des Projektvertrags und ersetzt die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 9. DATENSCHUTZ

Die gesetzlichen Hinweise zum Datenschutz für Kunden und externe Dienstleister der Spectra Consult GmbH, in der jeweils gültigen Fassung, sind unter <https://spectra-consult.de/contact> jederzeit abrufbar.

## 10. HONORAR | ZAHLUNGSMODALITÄTEN

10.1. Die Vergütung ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglich vereinbarten Leistung. Es

gelten die für das Jahr der Leistungserbringung gültigen Stundensätze.

10.2. Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, sind in Angeboten und Verträgen genannte Gesamtpreise und -zeiten unverbindliche Schätzungen des nach fachmännischer Berechnung zu erwartenden Kosten- und Zeitaufwands.

10.3. Alle Preisangaben verstehen sich als Nettopreise in EURO zuzüglich eventuell anfallender Steuern.

10.4. Zusätzlich berechnet spectra Spesen und Reisekosten, die im Zuge des Projekts anfallen, dem Kunden weiter. Kosten und Gebühren, die die Behörden im Zuge einer Zulassung erheben, sind stets vom Kunden zu tragen. Soweit eine Rechnungstellung derartiger Kosten und Gebühren gegenüber spectra erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, die dann von spectra ausgelegten Kosten und Gebühren zu übernehmen oder spectra von den Kosten und Gebühren freizustellen. Spectra ist berechtigt, anfallende Kosten und Gebühren vom Kunden vorab ganz oder teilweise erstattet zu verlangen. Kosten und Gebühren verstehen sich in diesem Zusammenhang zuzüglich eventuell anfallender Steuern.

10.5. Spectra ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen in elektronischer Form (als pdf-Datei) zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch spectra ausdrücklich einverstanden.

10.6. Erstreckt sich die Leistungserbringung über mehr als einen Monat, kann spectra die bis dahin erbrachten Leistungen in vollen Monaten abrechnen.

10.7. Der Kunde zahlt spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

10.8. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist spectra berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen.

10.9. Bei ungerechtfertigter Nichtzahlung einer Rechnung durch den Kunden ist spectra von der Verpflichtung befreit, weitere Leistungen zu erbringen. Spectra behält sich das Recht vor, weitere aus der Nichtzahlung resultierende Ansprüche, geltend zu machen.

10.10. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder schriftlich von spectra anerkannt sind.

10.11. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

10.12. Wird ein Auftrag von mehreren Kunden gemeinsam erteilt, so haften diese gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem Projektvertrag ergeben.

## 11. DAUER DES VERTRAGES

11.1. Der Vertrag endet regulär mit Abschluss des Projekts soweit individuell nichts anderes vereinbart ist.

11.2. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Kunden behält sich spectra das Recht vor, die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist anfallenden bzw. angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen. Wurden speziell für das Projekt verbindliche Kapazitäten bei spectra oder Dritten reserviert oder vorgehalten, behält sich spectra weiterhin das Recht vor, eine entsprechende Kompensation für den Ausfall zu erheben oder weiterzureichen.

11.3. Der Vertrag kann dessen ungeachtet von beiden Vertragspartnern jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner wesentliche ihm obliegende Vertragsverpflichtungen verletzt oder gegen einen der Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird.

## 12. ANWENDBARES RECHT | GERICHTSSTAND

12.1. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, United Nations Conventions on Contracts for the International Sale of Goods).

12.2. Die Vertragsparteien sollen zunächst versuchen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gütlich beizulegen. Für Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Bedingungen, die zwischen den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, sind ausschließlich die jeweiligen nationalen Gerichte zuständig. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bad Kreuznach, Deutschland.

## 13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

13.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nach Abschluss eines Vertrags. Sie ersetzen alle vorherigen, nicht ausdrücklich schriftlich

festgehaltenen Vereinbarungen, sofern sie nicht individuell zwischen den Parteien vereinbart wurden.

13.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses, einschließlich dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

13.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die dem, was die Vertragspartner gewollt beziehungsweise gewollt haben würden, am nächsten kommt, als vereinbart.

Die Geschäftsleitung der

spectra Consult GmbH  
Am Honigberg 2c  
55545 Bad Kreuznach  
Germany  
s.wagner@spectra-consult.de

Registergericht: Amtsgericht Bad Kreuznach  
Registernummer: HRB 22751

USt-IdNr.: DE318365592